



Brüssel, den 27. Juni 2017  
(OR. en)

14732/05  
DCL 1

ENFOPOL 161

**FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 14732/05 RESTREINT UE
vom	21. November 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	<b>Grundsatzempfehlungen zur Terrorismusbekämpfung</b>

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. November 2005 (23.11)  
(OR. en)**

**14732/05**

**RESTREINT UE**

**ENFOPOL 161**

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für                   den AStV/Rat

---

Betr.:               Grundsatzempfehlungen zur Terrorismusbekämpfung

---

1. Eine wichtige Priorität der Union im Jahr 2005 bestand darin, die Bewertungen des EU-Lagezentrums (SitCen) zur Terrorismusbekämpfung bei der politischen Entscheidungsfindung in diesem Bereich umfassend zu berücksichtigen. Seit Juli hat die Gruppe "Terrorismus" in gesicherten Arbeitsräumen die Bewertungen des SitCen erörtert und Grundsatzempfehlungen zum Vorgehen gegen die darin herausgestellten Bedrohungen ausgearbeitet. Der Ausschuss "Artikel 36" hat an der Fertigstellung der Grundsatzempfehlungen ebenfalls mitgewirkt.
2. Die Bewertungen des SitCen, die von der Gruppe "Terrorismus" geprüft wurden, erstreckten sich auf eine Vielzahl von Themen, darunter die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung für den Luftverkehr, der Zugang von Terroristen zu Waffen und Explosivstoffen, die Nutzung des Internets durch Terroristen, die von nordafrikanischen terroristischen Netzen ausgehende Bedrohung, der Modus operandi von Terroristen und die Analyse eines terroristischen Netzes.

## RESTREINT UE

3. In der Anlage erhalten die Delegationen sechs Bündel von Grundsatzempfehlungen, die aus der Prüfung der genannten Bedrohungen abgeleitet wurden:
  - Anlage 1: Bedrohung der Luftfahrtsicherheit durch islamistischen Terror,
  - Anlage 2: Derzeitige und künftige Tendenzen im Modus operandi islamistischer Terrorgruppen,
  - Anlage 3: Zugang von Terroristen zu Waffen und Explosivstoffen,
  - Anlage 4: Nutzung des Internets durch islamistische Extremisten,
  - Anlage 5: Analyse eines terroristischen Netzes,
  - Anlage 6: Bedrohung durch nordafrikanische Extremisten in Europa.
4. Der AStV wird gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er die in der Anlage enthaltenen Grundsatzempfehlungen billigt.
5. Die wichtigsten Grundsatzempfehlungen sollen nach Billigung durch den Rat in den überarbeiteten Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung aufgenommen werden, der der Unterstützung der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung dient.

### **GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN ZUM VORGEHEN GEGEN DIE BEDROHUNG DER LUFTFAHRTSICHERHEIT DURCH ISLAMISTISCHEN TERROR**

1. Der Austausch von Informationen innerhalb und außerhalb der EU-Mitgliedstaaten über die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung der Zivilluftfahrt, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Staat aufgrund von Schwachstellen in den Sicherheitsvorkehrungen eines anderen Staates zum Ziel werden kann, sollte verbessert werden, damit die EU-Mitgliedstaaten ihre Sicherheitsmaßnahmen und ihre Beiträge in Rechtsetzungsgremien dementsprechend ausrichten können. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN**
  
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre bilateralen Dialoge mit Drittländern dazu nutzen, auf die Bedrohung der Zivilluftfahrt nachdrücklich hinzuweisen und darauf zu drängen, dass zuverlässige und robuste Maßnahmen für die Luftfahrtsicherheit getroffen werden. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
  
3. Eingedenk der Vorschläge der Kommission für die F&E im Sicherheitsbereich sollten die Mitgliedstaaten prüfen, inwieweit ein Austausch bewährter Praktiken/eine koordinierte Forschung in Betracht gezogen werden kann, was Mittel anbelangt, mit denen der Versuch, Explosivstoffe oder Behelfswaffen an Bord eines Flugzeugs zu schmuggeln, unterbunden werden kann. Es könnten insbesondere folgende Bereiche geprüft werden:
  - Förderung der Entwicklung von Prüftechniken mit besseren Aufspürungs-, Durchlauf- und Zuverlässigkeitsraten;
  - Förderung von Forschungsarbeiten zum besseren Verständnis des Faktors Mensch in der Luftfahrtsicherheit. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
  
4. Die EU-Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen bezüglich der Luftfahrtsicherheit nach den EU-Vorschriften in vollem Umfang nachzukommen und nach Möglichkeit beschleunigt Maßnahmen - darunter auch die Sicherheitskontrolle des Personals - zum Schutz von sicherheitskontrollierten Fluggästen, sicherheitskontrolliertem Gepäck, sicherheitskontrolliertem Frachtgut und sicherheitskontrollierten Flugzeugen einzuführen. **ZUSTÄNDIG: RAT**

### **GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN ZUM VORGEHEN GEGEN DERZEITIGE UND KÜNFTIGE TENDENZEN IM MODUS OPERANDI ISLAMISTISCHER TERRORGRUPPEN**

1. Es sollten Maßnahmen geprüft werden, mit denen der Zugang zu kommerziellen und militärischen Explosivstoffen und zu den Grundstoffen für selbst hergestellte Explosivstoffe weiter eingeschränkt und reguliert wird. Ausführlichere Empfehlungen zu diesem Thema finden sich in gesonderten Grundsatzempfehlungen (siehe Anlage 3). **ZUSTÄNDIG: RAT UND KOMMISSION**
2. Es sollten bewährte Verfahren zur Verbesserung der Schutzmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der potenziellen Ziele von terroristischen Anschlägen ausgetauscht werden. Zu den Bereichen, die vorrangig zu berücksichtigen wären, zählen der persönliche Schutz von anschlaggefährdeten Personen sowie Schutzmaßnahmen an Orten, die vermutlich zum Ziel von Terroristen werden könnten. **ZUSTÄNDIG: ARBEITSGRUPPEN DES RATES, KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN**
3. Die Ergebnisse der in anderen Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten zu der Frage, wie – sowohl durch Einsatz technischer Mittel (z.B. Durchleuchtungsgeräte) als auch durch praktische polizeiliche Maßnahmen – Selbstmordattentäter ermittelt und der von ihnen ausgehenden Bedrohung begegnet werden kann, sollten ausgetauscht werden und Ausgangspunkt für weitere Arbeiten sein. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
4. Angesichts der Gefahr, dass chemisches, biologisches, radiologisches oder nukleares (CBRN-) Material aus Proliferationsstaaten in die Hände terroristischer Gruppen gelangt, sollten die Koordinatoren für Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung der Proliferation wirksam zusammenarbeiten. **ZUSTÄNDIG: KOORDINATOREN, ASTV UND KOMMISSION**
5. Es sollte erforscht werden, wie sich unterschiedliche Stile/ein unterschiedlicher Umfang der Medienberichterstattung zu Terroranschlägen auf die muslimische Gemeinschaft und/oder die Gemeinschaft im weiteren Sinne auswirken. Gibt es beispielsweise Anzeichen dafür, dass durch eine umfassende Medienberichterstattung über einen Terroranschlag künftige Anschläge unmittelbar beeinflusst/veranlasst werden? Hat eine intensive Medienberichterstattung zu terroristischen Anschlägen den unbeabsichtigten Effekt, dass die Terrorakte verherrlicht und andere Personen zu ähnlichen Taten animiert werden? **ZUSTÄNDIG: KOMMISSION**

### GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DES ZUGANGS VON TERRORISTEN ZU WAFFEN UND EXPLOSIVSTOFFEN

1. Wie in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagen, sollten alle wichtigen Beteiligten aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor an einen Tisch geholt werden, damit eine Expertengruppe eingesetzt werden kann, die einen EU-Plan zur Erhöhung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe und Schusswaffen ausarbeiten sollte. **ZUSTÄNDIG: KOMMISSION**
2. Sofern praktikabel, sollten die Maßnahmen fortgeführt werden, mit denen die Verfügbarkeit von Grundstoffen für selbst hergestellte Explosivstoffe eingeschränkt wird; hierzu gehört auch der Austausch bewährter Verfahren zur Sensibilisierung der Polizei und des Privatsektors, die Einführung einer Regelung für die Meldung verdächtiger Transaktionen bei Grundstoffen und die etwaige Überarbeitung der Verordnung über Düngemittel<sup>1</sup>, wie es in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagen wird. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
3. Es sollte geprüft werden, ob die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung von Explosivstoffen verbessert werden muss, insbesondere angesichts dessen, dass in der Seveso-II-Richtlinie<sup>2</sup> als solcher die Sicherheit von Einrichtungen, in denen Explosivstoffe gelagert werden, nicht angemessen geregelt ist. Die Kommission sollte eine Analyse von bewährten Verfahren beim Transport von Explosivstoffen durch die Mitgliedstaaten vornehmen. **ZUSTÄNDIG: KOMMISSION**
4. Es sollte geprüft werden, ob die Regelung zur Überprüfung der Endnutzer von Militärwaffen und militärischen Explosivstoffen im grenzüberschreitenden Verkehr dahin gehend verbessert werden kann, dass die Lieferung an den vorgesehenen Empfänger bestätigt und ein nicht zulässiger Weiterverkauf verhindert wird. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

<sup>2</sup> Seveso-II-Richtlinie (96/82/EG) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997).

## RESTREINT UE

5. Es sollte eine Analyse der Detektionstechniken (einschließlich der auf Flughäfen verwendeten Techniken) und ihrer Erfolgsquoten bei verschiedenen Arten von Explosivstoffen, auch selbst hergestellten Explosivstoffen, durchgeführt werden, und zugleich sollten Mittel zur leichteren Detektion dieser Stoffe untersucht werden. Dies wird in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagen. Bei den Untersuchungen sollten die derzeitigen operativen Prioritäten im Mittelpunkt stehen, insbesondere die Aufspürung durch Fernortung (*stand off detection*).

**ZUSTÄNDIG: KOMMISSION**

6. Europol sollte aufgefordert werden, seine Datenbank über Sprengkörper mit Unterstützung der Mitgliedstaaten weiter auszubauen. **ZUSTÄNDIG: EUROPOL UND**

**MITGLIEDSTAATEN**

7. Es sollte ein – die Stellen zur Kampfmittelbeseitigung (EOD) und andere relevante Parteien umfassendes – Netz zum Austausch von Informationen über Fähigkeiten, Techniken und operative Taktiken im Bereich Detektion eingerichtet werden, wie es in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagen wird. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND**

**KOMMISSION**

8. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Verbreitung von Material und Kenntnissen, die als Anleitung zur Herstellung selbst hergestellter Explosivstoffe/behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen (USBV) dienen können, unter Strafe zu stellen. **ZUSTÄNDIG:**

**ARBEITSGRUPPEN DES RATES, MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**

9. Durch die Präsenz von Streitkräften der EU sollte die Kontrolle über illegale Waffen und Explosivstoffe in den westlichen Balkanstaaten verbessert werden. **ZUSTÄNDIG:**

**MITGLIEDSTAATEN, ARBEITSGRUPPEN DES RATES UND MILITÄRISCHE DIENSTSTELLEN DER EU**

10. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass Länder außerhalb der EU strenge Sicherheitsregelungen für Waffen und Explosivstoffe erlassen und durchsetzen. **ZUSTÄNDIG:**

**MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**

### GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN ZUM VORGEHEN GEGEN DIE NUTZUNG DES INTERNET DURCH ISLAMISTISCHE EXTREMISTEN

1. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, Informationen über die in ihren Hoheitsgebieten bestehenden rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur Schließung von Webseiten auszutauschen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
2. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, den notwendigen Rechtsrahmen zu schaffen, damit als rechtswidrig erachtetes Material aus dem Internet entfernt werden kann, indem zur Auflage gemacht wird, dass Informationen dieser Art, die auf Servern mit Standort in der EU bereitgehalten werden, gelöscht werden, und in der EU ansässige Personen, die die Urheber dieser Informationen sind, strafrechtlich verfolgt werden. Derartige Material kann potentielle Terroristen ideologisch inspirieren oder Anleitung zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten geben, wie zum Beispiel Instruktionen zur Herstellung von Explosivstoffen. Es sollte dazu aufgerufen werden, dass in Drittländern gleichwertige Maßnahmen getroffen werden, damit ein globaler Rechtsrahmen entwickelt werden kann. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
3. Es sollte geprüft werden, ob ein spezieller Straftatbestand der Anstiftung zum Terrorismus mit einem besonderen Verweis auf die Rolle des Internets eingeführt werden sollte. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN**
4. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, bei der Bewertung der Webseiten mit Terrorismusbezug eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über Maßnahmen zu unterrichten, die sie gegen bestimmte Webseiten oder Diensteanbieter getroffen haben. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, gemeinsam gegen extremistische Webseiten vorzugehen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL**
5. Europol sollte dazu angehalten werden, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Analyse extremistischer Webseiten weiter zu entwickeln, beispielsweise durch Übermittlung der Listen solcher Seiten an die Mitgliedstaaten, Identifizierung wichtiger Seiten unter regionalen und thematischen Gesichtspunkten und Entwicklung einer gemeinsamen Bewertung dieser Seiten. **ZUSTÄNDIG: EUROPOL**



## RESTREINT UE

6. Europol und das Gemeinsame Forschungszentrum der Kommission sollten ihre Ressourcen bündeln, um eine wirksamere Analyse extremistischer Webseiten zu ermöglichen.

**ZUSTÄNDIG: KOMMISSION UND EUROPOL**

7. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, angemessene Schutzmaßnahmen gegen elektronische Angriffe jedweden Ursprungs – einschließlich Angreifern aus der islamistischen und inländischen Terror- und Extremistenszene – auf zentrale Computersysteme im öffentlichen und privaten Sektor zu ergreifen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND RAT**

8. Die Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors innerhalb der EU, einschließlich der EU-Gremien selbst, sollten sensibilisiert werden für die Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen auf ihren Webseiten, welche sie selbst oder andere für terroristische Anschläge verwundbarer machen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**

9. Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, über das Internet Maßnahmen gegen falsche Darstellung von Politiken zu ergreifen und den Dialog mit nicht gewalttätigen islamistischen Organisationen zu fördern, damit Antagonismen abgebaut und Vorurteile auf beiden Seiten beseitigt werden. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND KOMMISSION**

DECLASSIFIED

### GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN FÜR DIE ANALYSE EINES TERRORISTISCHEN NETZES

*Beseitigung der Faktoren, die zur Entstehung von Terrorismus unter den in der EU ansässigen Personen beitragen*

1. Die im Aktionsplan der EU über Radikalisierung und Anwerbung aufgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten Faktoren, die zur Entwicklung lokaler islamistischer Netzwerke innerhalb von Europa beitragen, sollten umgesetzt werden. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND KOMMISSION**

*Die Fähigkeit, die Einreise verdächtiger Terroristen in die Union und ihre Ausreise aus der Union zu überwachen und gegebenenfalls einzuschränken, sollte verbessert werden.*

2. Die Grenzbehörden und -bediensteten sollten für die terroristische Bedrohung und die mögliche Ein- oder Ausreise verdächtiger islamistischer Extremisten sensibilisiert werden. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND EUROPOL**

3. Die Kapazität der bestehenden Grenzkontrollsysteme sollte soweit wie möglich erhöht werden, um
  - i) dem Risiko entgegenzuwirken, dass verdächtige Terroristen in die EU einreisen;
  - ii) die Einreise in die und die Ausreise aus der EU von verdächtigen Terroristen, die ihren Stützpunkt in der EU haben, besser zu überwachen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**

*Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die es erschweren, dass Personen sich an terroristischen Aktivitäten in der EU beteiligen und dem Terrorismus in der EU Vorschub leisten*

4. Es sollte geprüft werden, welche weiteren Maßnahmen eingeführt werden können, um die EU zu einem schwierigen Operationsgebiet für Terroristen zu machen, zum Beispiel in den Bereichen Terrorismusfinanzierung, Beschaffung und Verwendung gefälschter Dokumente und Verbreitung einschlägiger Kenntnisse für diese Aktivitäten. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, ARBEITSGRUPPEN DES RATES UND KOMMISSION**

# RESTREINT UE

*Es sollten Instrumente entwickelt werden, um terroristische Netzwerke wirksamer zu ermitteln und zu analysieren.*

5. Es sollten Untersuchungen über Analyseinstrumente angestellt und diesbezüglich bewährte Praktiken ausgetauscht werden, um terroristische Netzwerke umfassend zu identifizieren und die Rolle und die Verantwortlichkeiten ihrer Mitglieder genau zu beschreiben.

**ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN**

DECLASSIFIED

### GRUNDSATZEMPFEHLUNGEN ZUM VORGEHEN GEGEN DIE BEDROHUNG DURCH NORDAFRIKANISCHE EXTREMISTEN IN EUROPA

1. Es sollte sichergestellt werden, dass die innerstaatlichen Regelungen zur Bekämpfung des Identitätsbetrugs, beispielsweise bei der Kontoeröffnung oder der Beantragung von Leistungen, genau so streng sind, wie die an den EU-Grenzen eingeführten Maßnahmen. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass Finanzinstitute Zugang zu den Informationen haben, die sie benötigen, um ihren aus der dritten Geldwäscherichtlinie herrührenden Verpflichtungen zur Überprüfung der Kundenidentität nachzukommen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION**
2. Es sollte sichergestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden in vergleichsweise weniger schweren Straftaten wie Finanzbetrug und Dokumentenfälschung eingehende Ermittlungen anstellen und über Verfahrensregeln verfügen, um die relevanten Behörden über etwaige Bezüge zum Terrorismus unterrichten zu können. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL**
3. Es sollte geprüft werden, welche Schritte unternommen werden können, um die Möglichkeiten der Verbreitung von Kenntnissen und der Kontaktaufnahme unter Terroristen während der Inhaftierung in den EU-Mitgliedstaaten einzuschränken. Im Rahmen des Dialogs mit Drittländern sollte angeregt werden, dass vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND RAT**
4. Den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden der nordafrikanischen Länder sollte weiterhin Unterstützung angeboten werden, damit sie ihre Ermittlungstechniken ausbauen und Methoden, die mit den grundlegenden Menschenrechten vereinbar sind, zum festen Bestandteil ihres Vorgehens machen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND KOMMISSION**
5. Die Mitgliedstaaten sollten ihre bilateralen Kontakte zu Drittländern weiterhin dazu nutzen,
  - i) sich gegen die Existenz von Ausbildungslagern von Terroristen auszusprechen; **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND RAT**
  - ii) weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtslage in den Ländern Nordafrikas zu unternehmen. **ZUSTÄNDIG: MITGLIEDSTAATEN UND RAT**